

Altlastensanierung

Endabrechnung

Nach positiver Prüfung der Endabrechnung durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH (KPC) werden die förderungsfähigen Kosten und das Förderungsmaß endgültig festgestellt und es ergeht ein diesbezügliches Schreiben an den Förderungsnehmer. Die Endabrechnungsfeststellung beinhaltet die förderungsfähigen Kosten, den Förderungssatz sowie die Höhe der Förderung.

In diesem Schreiben ist weiters eine Verständigung über die Schlusszahlung (Deckungsrücklass, restlicher Investitions- oder Betriebskostenzuschuss sowie der Auszahlungstermin) bzw. gegebenenfalls auch eine Rückforderung (z. B. wenn die im Zuge der Endabrechnung festgestellten nicht förderungsfähigen Kosten höher sind als der einbehaltene Deckungsrücklass) enthalten.

Welche Fristen sind einzuhalten?

Gemäß den Allgemeinen Vertragsbedingungen zum Förderungsvertrag sind folgende Fristen zur Vorlage der Endabrechnung einzuhalten:

1. Spätestens ein Jahr nach Abschluss der geförderten Herstellungs- und Durchführungsmaßnahmen (Investitionskosten): Vorlage der Endabrechnungsunterlagen über diese Maßnahmen (inkl. Vorleistungen und allfälliger dazugehöriger Nebenleistungen) und
2. Spätestens ein Jahr nach Abschluss der geförderten laufenden Sanierungs- oder Sicherungsmaßnahmen (Betriebskosten) und Beweissicherungsmaßnahmen: Vorlage der Endabrechnungsunterlagen über diese Maßnahmen.

Im Falle eines angestrebten Antrages zur Förderung von Betriebskosten für weitere fünf Jahre („Betriebskostenverlängerung“, die als Neuantrag behandelt wird) ist folgendes zu beachten:

- Förderungsfähig sind nur Maßnahmen, die nach Einbringung des Förderungsansuchens umgesetzt werden. Daher wird empfohlen, den Antrag auf Verlängerung rechtzeitig vor Ablauf des Förderungszeitraumes der „alten“ Betriebskosten zu stellen.
- Die Endabrechnungsunterlagen der abgelaufenen „alten“ Betriebskosten gelten als eine Beurteilungsgrundlage des Antrages auf Betriebskostenverlängerung.
- Eine Vorlage des Ansuchens auf Verlängerung in der Kommission kann daher erst nach Vorliegen und Prüfung der Endabrechnung der „alten“ Betriebskosten erfolgen. Es wird daher empfohlen, die Endabrechnungsunterlagen der „alten“ Betriebskosten möglichst rasch nach deren Abschluss vorzulegen.

Welche Unterlagen sind bei der Endabrechnung erforderlich?

1. Schlussbericht, der vom Förderungsnehmer rechtsverbindlich zu fertigen ist, mit folgendem Inhalt:

- Grundlagen der (Bau)Ausführung, insbesondere die Bezeichnung des Bauvorhabens und des Projektes, Genehmigungsbescheide und Förderungszusagen, Datum des (Bau)Beginns und der Fertigstellung der Maßnahmen.
- Allgemeine Beschreibung des gesamten Projektablaufes, verbale Darstellung der Änderungen/ Abweichungen gegenüber dem Leistungsumfang gemäß Förderungsvertrag.
- Lageplandarstellung aller relevanten Anlagen, Maßnahmen (z.B. Aushub) und Randbedingungen (z.B. Grundwasserströmungsrichtung) in einem Lageplan inkl. Darstellung der Umgrenzung der Altlast (laut Katasterplan Datenbank Umweltbundesamt GmbH).
- Darstellung der Einhaltung von behördlichen Auflagen und der Bedingungen des Fördervertrages, insbesondere der Vergabe der Leistungen (Auflistung entsprechend der Vorlage im „Infoblatt zur Antragstellung“ bzw. „Detailinfo spezielle Förderungsbedingungen“).
- Darstellung der Termin- und Kostenentwicklung, Begründung eventueller wesentlicher Termin- bzw. Kostenänderungen gegenüber dem Förderungsvertrag.

- Auf die Daten der Endabrechnung aktualisiertes „Technisches Datenblatt“, entsprechend dem Formular der Antragsunterlagen.
- Darstellung der Eigenleistungen gemäß „Spezielle Förderungsbedingungen“.
- Beschreibung der Wirksamkeit der geförderten Maßnahmen (begründeter Sanierungserfolg), Dokumentation des Zustandes der Altlast nach Abschluss der Maßnahmen (insbesondere hinsichtlich der Gefahr, die für die Altlastausweisung maßgebend war). Voraussichtlicher Zeitpunkt der Ausweisung der Altlast als gesichert oder saniert im Altlastenatlas (Stellungnahme der Umweltbundesamt GmbH).
- Gegenüberstellung der Finanzierung der förderungsfähigen Kosten (Eigenmittel, Landesmittel, Bundesförderung, sonstige Mittel) gemäß Vertrag/Annahmeerklärung und zum Zeitpunkt der Endabrechnung.
- Angabe, ob sich die Widmung der Liegenschaften seit der Erstellung des Gutachtens zur Ermittlung der Wertsteigerung für den Förderungsantrag geändert hat oder eine Änderung der Widmung absehbar ist. Ist dies der Fall, so ist das Gutachten entsprechend zu ergänzen.

2. Ausführungskatalog: Darstellung des tatsächlichen Leistungsumfanges und der abgerechneten Kosten der Maßnahmen gemäß der Gliederung des Einreichkataloges. Dazu ist das entsprechende Formular unter www.umweltfoerderung.at/altlastensanierung („Wie verläuft der Förderungs-Prozess? Reiter „Antrag“ Formular zur Antragstellung/Blatt „Ausführungskatalog“) zu verwenden.

3. Schlussrechnungsnachweis mit allen zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen in übersichtlicher Form, durch die örtliche Bauaufsicht bzw. gegebenenfalls eine andere Kontrolle auf sachliche und rechnerische Richtigkeit geprüft und anerkannt, bestehend aus:

- Formular zum Rechnungsnachweis
- Rechnungszusammenstellung für das gesamte Projekt (Angaben zu jeder Rechnungsposition: Rechnungsleger, Rechnungsdatum, Art der Leistung, Rechnungsbetrag, Zahlungsbetrag). Die Rechnungszusammenstellung ist auch digital als Excel-File vorzulegen. Skonto-Abzüge sind bei Inanspruchnahme zu berücksichtigen.
- Vorlage der einzelnen Rechnungen in Kopie, deren Übereinstimmung mit dem Original zu bestätigen ist (jeweils auf der Einzelrechnung oder generell auf der Rechnungszusammenstellung).
- Zahlungsbelege und Kontoauszüge bzw. Telebanking-Belege als Beilage zur jeweiligen Rechnung oder Rechnungskopie (Zahlungsnachweis). Interne Buchungsbelege können nicht als Zahlungsnachweise akzeptiert werden (ausgenommen Eigenleistungen).

Wenn am Rechnungsnachweis die Bestätigung des Steuerberaters oder des Bankinstitutes erfolgt, dass alle Rechnungen bezahlt wurden, kann von einer Vorlage der Zahlungsbelege abgesehen werden.

4. Weitere Unterlagen:

- Endüberprüfungsbescheid (behördliche Kollaudierung bzw. Überprüfung)
- Ausführungspläne inkl. Darstellung der Abweichungen vom Einreichprojekt
- Bericht der Wasserrechtlichen Bauaufsicht bzw. Deponieaufsicht
- Bericht der Chemischen Bauaufsicht
- Bericht der Begleitenden Kontrolle (soweit vorhanden)

Nachweise und Unterlagen, die bereits im Zuge der Abrechnung der Investitionskosten vorgelegt und seitens der KPC positiv geprüft wurden, müssen im Zuge der Endabrechnung der Betriebskosten nicht mehr vorgelegt werden; gegebenenfalls ist auf diese Unterlagen bzw. Nachweise im Schlussbericht zur Endabrechnung Betriebskosten hinzuweisen.

Welche Aufbewahrungsfristen sind einzuhalten?

Alle Bezug habenden technischen und rechtlichen Unterlagen sowie Belege und Aufzeichnungen sind sicher und geordnet auf die Dauer von zehn Jahren ab dem Ende des Jahres der letzten Förderungsauszahlung aufzubewahren. Zur Gewährleistung dieser Rechte sind auch alle Auftragnehmer, die im Zusammenhang mit den geförderten Maßnahmen stehen, zu verpflichten.

Weitere Informationen und Kontakt

→ www.umweltfoerderung.at/altlastensanierung

Die MitarbeiterInnen der KPC stehen Ihnen gerne beratend zur Seite:

Tel.: +43 (0) 1/31 6 31 - DW

DI Jürgen Warnstorff DW 229

Kommunalkredit Public Consulting GmbH
Türkenstraße 9 | 1090 Wien

Tel.: +43 (0) 1/31 6 31-DW | Fax: DW 104

E-Mail: altlasten@kommunalkredit.at

www.publicconsulting.at | www.umweltfoerderung.at